

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3180/76 DES RATES

vom 21. Dezember 1976

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 786/69, Nr. 787/69, Nr. 788/69 und
Nr. 2334/69 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung der Verordnungen über die Finanzierung der Interventionsausgaben stellen die Mitgliedstaaten den Interventionsstellen die zum Ankauf der Waren erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die hierbei entstehenden Kosten werden durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, nach einem Pauschalverfahren finanziert.

Da nicht für alle betroffenen Sektoren das gleiche Pauschalverfahren angewandt wird, sollten in dem Bemühen um eine Angleichung die Verordnungen (EWG) Nr. 786/69 ⁽³⁾, Nr. 787/69 ⁽⁴⁾, Nr. 788/69 ⁽⁵⁾ und Nr. 2334/69 ⁽⁶⁾ über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Fette, Getreide, Reis, Schweinefleisch und Zucker, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74 ⁽⁷⁾, geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 wird wie folgt geändert :

1. Buchstabe d) erhält folgende Fassung :

„d) dem Betrag der Kosten für die Dauer der Einlagerung mit Ausnahme der Finanzierungskosten ; dieser Betrag wird mit einem Pauschbetrag je Gewichtseinheit/Lagerdauer berechnet, der nach Artikel 6 Absatz 2 bestimmt wird ;“

2. Nach Buchstabe e) wird folgender Buchstabe hinzugefügt :

„f) dem Betrag der Finanzierungskosten ; dieser Betrag wird gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festzulegenden Verfahren und Zinssatz berechnet.“

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird wie folgt geändert :

1. Buchstabe e) erhält folgende Fassung :

„e) dem Betrag der Kosten für die Dauer der Einlagerung mit Ausnahme der Finanzierungskosten ; dieser Betrag wird mit einem Pauschbetrag je Gewichtseinheit/Lagerdauer berechnet, der nach Artikel 5 Absatz 2 bestimmt wird ;“

2. Nach Buchstabe g) wird folgender Buchstabe hinzugefügt :

„h) dem Betrag der Finanzierungskosten ; dieser Betrag wird gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festzulegenden Verfahren und Zinssatz berechnet.“

Artikel 3

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 788/69 wird wie folgt geändert :

1. Buchstabe c) erhält folgende Fassung :

„c) dem Betrag der Kosten für die Dauer der Einlagerung mit Ausnahme der Finanzierungskosten ; dieser Betrag wird mit einem Pauschbetrag je Gewichtseinheit/Lagerdauer berechnet, der nach Artikel 7 bestimmt wird ;“

2. Nach Buchstabe e) wird folgender Buchstabe hinzugefügt :

„f) dem Betrag der Finanzierungskosten ; dieser Betrag wird gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festzulegenden Verfahren und Zinssatz berechnet.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.

Artikel 4

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 wird wie folgt geändert :

1. Buchstabe f) erhält folgende Fassung :

- „f) dem Betrag der Kosten für die Dauer der Einlagerung mit Ausnahme der Finanzierungskosten ; dieser Betrag wird mit einem Pauschbetrag je Gewichtseinheit/Lagerdauer berechnet, der nach Artikel 5 Absatz 2 bestimmt wird ;“.

2. Nach Buchstabe g) wird folgender Buchstabe hinzugefügt :

- „h) dem Betrag der Finanzierungskosten ; dieser Betrag wird gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festzulegenden Verfahren und Zinssatz berechnet.“.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE
